

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 481/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Otto [REDACTED],

[REDACTED] Bvd., [REDACTED], [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] - [REDACTED].

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde,  
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. April 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls. Daß er zu strenge Anforderungen an den Ursachenzusammenhang zwischen der Verfolgung und einem späteren Leiden stellen würde und etwa eine Wahrscheinlichkeit nicht genügen ließe, läßt das Berufungsurteil nicht erkennen. Inwieweit der Fall auch keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Allerdings geht der Tatrichter entgegen dem Wortlaut der §§ 23 Abs. 2, 19 Abs. 2 ZPO davon aus, die dort vorgesehene Vermutung setze eine mindestens einjährige Frei-

- 3 -

Freiheitsentziehung voraus. Dieses Vergehen wirkt sich jedoch nicht aus. Der Berufungsrichter vermag - außer dem alsbald wieder abgeklungenen allgemeinen Schwachheitszustand, für den der Kläger Entschädigung erhalten hat - keinen Körperschaden festzustellen, der während der Freiheitsentziehung oder 3 Monate danach aufgetreten ist. Die Vermutung greift deshalb auch bei richtigem rechtlichem Ansatz nicht ein.

Mai

Dr. Lang

